

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Leistungen der STICK Werbung die haften bleibt

STICK verpflichtet sich alle ihr im Rahmen Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn vertragliche Beziehungen nicht zustande kommen und sie währt über das Vertragsende hinaus.

Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, ist StICK berechtigt, auch während der Vertragsdauer Produkte eines anderen Werbungtreibenden zu betreuen, die zu dem diesen Vertrag betreffenden Produkt-/ Dienstleistungsbereich im Wettbewerb stehen.

Bei Auftragsdurchführung ist STICK verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, Terminpläne und die eingeholten Kostenvorschläge zu Bewilligung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber verpflichtet, STICK rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch, STICK nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Unterlagen zu übergeben.

STICK überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht in ihrem Ermessen, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

Terminvereinbarungen werden von STICK mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist StICK lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet.

III. Zahlung

Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Für Neukunden sind Warenlieferungen per Nachnahme zu bezahlen.

STICK ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

STICK ist berechtigt für Mahnungen eine angemessene Kostenpauschale zu berechnen.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind Verzugszinsen in 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 9% zu zahlen.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kommt eine von STICK ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Werbekonzeption aus Gründen, die STICK nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Anspruch auf Honorar der STICK davon unberührt.

Übernimmt STICK Montage- oder Installationsarbeiten, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten zum vereinbarten Termin durchgeführt werden können. Sind diese Arbeiten zum vereinbarten Termin aus Gründen, die StICK nicht zu vertreten hat nicht möglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Kosten, die STICK wegen eines vergeblichen Montageversuch entstanden sind, zu übernehmen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber rechtzeitig den Auftrag storniert.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Ware bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der STICK Werbung.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, und nach erfolgter angemessener Nachfristsetzung, ist der Auftragnehmer zur Wegnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werbematerialien oder anderer in den bestehenden AGB verwendeter Begriffe berechtigt.

Dem Auftragnehmer wird zu diesem Zweck der Zutritt zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers gestattet. Wird seitens des Auftragnehmers der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht, so gilt dies - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird von dem Auftragnehmer ausdrücklich erklärt.

V. Haftung/Gewährleistung

STICK haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungshelfer sind, auch nicht für deren grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten. STICK selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig.

Übernimmt STICK nach Weisung des Auftraggebers Montage- oder Installationsarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, StICK von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn sich bei diesen Arbeiten Risiken verwirklichen auf die STICK vorher ausdrücklich hingewiesen und wegen dieser Risiken von der Durchführung der Arbeiten abgeraten hat.

Sind Montagearbeiten aufgrund von Witterungsbedingungen zum vereinbarten Termin nicht möglich, stehen dem Auftraggeber deswegen keine Schadensersatzansprüche gegen STICK zu. Dies gilt auch dann, wenn ein Fixgeschäft vereinbart wurde und wenn die Durchführung der Arbeiten zwar möglich wäre, STICK sie aber wegen unangemessenen hoher Risiken für Material oder Mensch ablehnt.

Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen übernimmt STICK die Gewähr nur nach gesonderter Vereinbarung.

Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung wird von STICK nicht übernommen. Insbesondere ist STICK nicht verpflichtet ihre Entwürfe vorweg in dieser Hinsicht juristisch überprüfen zu lassen.

Nach der Druckfreierklärung durch den Auftraggeber ist STICK von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit.

Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung für STICK

VI. Urheberrechte

Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit in vereinbartem Umfang und zu dem vereinbarten Zweck. Geht die Verwendung darüber hinaus, ist es eine gesonderte Vereinbarung, sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.

Ohne gesonderte Vereinbarung gelten Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen als nicht mit übertragen.

Kommt es zu einem Vertragsschluss, erhält der Auftraggeber keinerlei Nutzungs- oder Verwendungsrecht an den von STICK im Rahmen der Vertragsanbahnung ausgearbeiteten Vorschläge. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte und unabhängig davon, ob diese Vorschläge urheberrechtlich geschützt sind oder nicht.

STICK ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungtreibenden hinzuweisen.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für die Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist der Sitz STICK Werbung.

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Entgegenstehende/abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Vertragsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender/abweichender Bedingungen des Auftraggebers unsere Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführen.